

wie in der wegen der Maraudeurs und andrer Störer der öffentlichen Sicherheit an die Obrigkeiten im jetzigen Jahre erlassenen Anweisung, und sonst, ergangen, ingleichen, soviel insbesondere die Pässe betrifft, im 6. §. des wegen der neuen Landarbeitshäuser publicirten Mandats vom 9. Juni 1803 enthalten sind, gebührend befolget werden.

Wie nun auf den durch die hiesigen Lande führenden Militärstraßen Etapenrouten theils bereits bestimmt worden, theils darauf fernerer Bedacht genommen wird; wobei an jedem Etapenorte Stationscommandanten angestellt und mit genauer Instruction zur Unterstützung der Civilobrigkeiten versehen, zugleich aber ihnen die benöthigste Mannschaft zugegeben, auch überhaupt dem sämtlichen Militari die Beobachtung der unter dem 21. März 1798 zur Mitwirkung bei Aufrechthaltung der allgemeinen Sicherheit, und zur Aufbringung des ohne gewissen Narungserwerb herumstreichenden Gesindels, ertheilten Anweisung wiederholt eingeschärft worden; also wollen Wir auch von den Obrigkeiten im Lande, damit dem liederlichen Gesindel und allen der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Personen der Aufenthalt nirgends gestattet werde, die sorgfältigste Wachsamkeit angewendet, und gegen die ohne richtige Pässe betroffenen Personen mit gebührendem Nachdrucke, nach Maßgabe der obangezogenen gesetzlichen Verfügungen, verfahren, die Unterthanen aber, daß sie sich, bei aufferdem unvermeidlich zu gewartender Verantwortung und strenger Ahndung, aller Begünstigungen hierunter enthalten sollen, ernstlich verwarnet wissen.

Es sind übrigens die vorgeschriebenen Visitationen der Gasthöfe, Schenken und Wirthshäuser, auch anderer, von Städten und Dörfern abgelegenen, oder sonst verdächtigen Häuser, ingleichen der Waldungen, welche, unter vorgängiger Verabredung mit den benachbarten Behörden, resp. in den angränzenden Landen, mit Zuziehung der dieserhalb in Geheim zu requirirenden Miliz und resp. der Jägerai anzustellen sind, zum öftern zu wiederholen, hienächst die zur Warnung der herumschweifenden

in- und ausländischen Bettler, in Verfolg Unserer generellen Verordnung vom 21. Apr. 1803, hier und da im Lande errichteten hölzernen Tafeln behörig zu unterhalten und, da nöthig, zu erneuern, auch, was sonst zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit weiter erforderlich, insbesondere so viel die Tag- und Nachtwachten betrifft, mit gebührender Sorgfalt zu bewerkstelligen. Daran geschicket Unser Wille und Meinung. Gegeben zu Dresden, am 26. May 1807.

Joh. Wilh. Siegmund
von Zeschau.

Friedrich Moßdorf, S.

Ihro Kön. Majestät von Sachsen haben bereits an die Obrigkeiten hiesiger Lande den Befehl ergehen lassen, daß alle in selbigem betroffene Deserteurs von den Kaiserlich-Französischen sowohl als von andern auswärtigen, mit ihnen verbündeten Truppen, oder aus der Kriegsgefangenschaft entkommene Militairpersonen angehalten und wie es mit ihrer Ablieferung gehalten werden soll.

Nachdem jedoch von Seiten der Kaiserlich-Französischen Behörden wiederholte Klagen darüber geführt worden sind, daß dieser Vorschriften nicht aller Orten behörig nachgegangen und besonders die, bei ihrem Transport durch hiesige Lande, entkommenden Kriegsgefangenen von den Einwohnern auf mannigfaltige Art begünstiget und ihre Entdeckung und Wiedererlangung behindert werde, Höchstgedachte Ihro Königl. Majestät aber dieses, mancherlei gemeinschädliche Folgen nach sich ziehende Beginnen auf das Ernstlichste abgestellt wissen wollen.

So wird die oberwähnte höchste Willensmeinung hierdurch nochmals öffentlich bekannt gemacht und allen Einwohnern hiesiger Lande angedeutet, daß sie dergleichen Deserteurs und entwichenen oder die Entweichung vorhabenden Kriegsgefangenen auf keinerlei Weise Vorschub thun oder sie verhehlen und ihre Wiedererlangung verhindern, diejenigen aber, welche dieser Bedeutung